



Statuten des TC Gitterli

Diese Statuten verwenden aus Gründen der redaktionellen Erleichterung immer die männliche Sprachform, ohne dass damit irgendeine diskriminierende Absicht verfolgt wird.

I Name, Sitz, Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen TC Gitterli besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 4410 Liestal.
- Art. 2 Der TC Gitterli bezweckt die Ausübung und Förderung des Tennissports.
- Art. 3 Der TC Gitterli ist Mitglied des Schweizerischen Tennisverbandes und seiner regionalen Unterverbände und anerkennt deren Statuten und Reglemente.
- Art. 4 Der TC Gitterli ist politisch und konfessionell neutral.

II Mitgliedschaft

A. Arten der Mitgliedschaft

- Art. 5 Der TC Gitterli umfasst folgende Mitgliederkategorien:
- Aktivmitglieder
 - Einzel
 - Ehepaare
 - Aktive in Ausbildung (über 20-25 Jahre) ¹⁾
 - Schnuppermitglieder ²⁾
 - Tagesspieler
 - Junioren (16-20 Jahre)
 - Ehrenmitglieder
 - Passivmitglieder
- ¹⁾ Als Aktive in Ausbildung gelten Mitglieder, die ein Vollzeitstudium, eine Berufslehre oder eine vergleichbare Ausbildung absolvieren, längstens aber bis zum Ende des Vereinsjahres, in welchem sie das 25. Altersjahr erreichen. Aktuelle Ausbildungsnachweise sind beizubringen.
- ²⁾ Schnuppermitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder. Die Schnuppermitgliedschaft gilt für das erste Jahr der Mitgliedschaft. Ab dem zweiten Jahr geht diese automatisch zu einer normalen Aktivmitgliedschaft über.
- Art. 6 Aktivmitglieder und Tagesspieler sind Personen ab Beginn des Jahres nach ihrem 20. Geburtstag.
- Art. 7 Junioren sind Jugendliche bis zu dem ihrem 20. Geburtstag folgenden Jahresende.
- Art. 8 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Club oder um den Tennissport besonders verdient gemacht haben.
- Art. 9 Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des TC Gitterli, die diesen durch Beiträge finanziell unterstützen. Als Passivmitglieder können auch Firmen aufgenommen werden.
- Art. 10 Jugendliche unter 16 Jahren (Jg.) sind keine Clubmitglieder im Sinne von Art. 5. Ihre Rechte und Pflichten werden durch Vorstandsbeschluss geregelt.

B. Erwerb der Mitgliedschaft

- Art. 11 Aufnahmegesuche haben schriftlich an den Vorstand oder über die Homepage des TC Gitterli zu erfolgen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmebeschluss ist dem Gesuchsteller schriftlich (Postweg oder Mail) unter Beilage der Statuten und Reglemente mitzuteilen. Statuten und Reglemente können auch via Homepage zur Verfügung gestellt werden.
- Art. 12 Wer in den TC Gitterli eintritt, unterzieht sich dessen Statuten und Reglementen.

C. Rechte und Pflichten

- Art. 13 Aktivmitglieder, Tagesspieler und Junioren sind im Rahmen der Reglemente berechtigt, die Clubanlage zu benutzen.
- Art. 14 Aktivmitglieder und Tagesspieler sind an der Generalversammlung stimmberechtigt. Junioren haben kein Stimmrecht.
- Art. 15 Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, sind jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.
- Art. 16 Passivmitglieder sind auf der Clubanlage des TC Gitterli willkommen. Sie dürfen wie Nichtmitglieder als Gäste eingeladen werden. An der Generalversammlung haben sie das Diskussions- und Antragsrecht, sofern sie von einem Beschluss betroffen sind. Ein Stimmrecht haben sie aber nicht.
- Art. 17 Die Mitgliederbeiträge werden an der GV festgelegt. Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweiligen von der Generalversammlung festgelegten finanziellen Leistungen zu erbringen.
- Art. 18 Der an der Generalversammlung festgelegte Jahresbeitrag ist bis spätestens 30. April zu entrichten. Spielberechtigt ist im Rahmen des Platz- und Spielreglementes nur, wer seinen Jahresbeitrag bezahlt hat. Aktivmitglieder, die nach dem 31. August beitreten, zahlen den halben Mitgliederbeitrag.

D. Beendigung der Mitgliedschaft

- Art. 19 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder Ausschluss.
- Art. 20 Der Austritt aus dem Club bzw. der Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie muss bis spätestens zum 31. Oktober eines jeden Jahres in schriftlicher Form an den Vorstand erfolgen und kann nur auf Ende eines Vereinsjahres erklärt werden. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.
- Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
- Art. 21 Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder den Interessen des Clubs zuwider handeln, die dem Ansehen des Clubs oder des Tennissportes ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende GV offen. Der Rekurs, der keine aufschiebende Wirkung hat, ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zu richten. Die Generalversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr und überdies endgültig.

III Organisation

- Art. 22 Organe des Vereins sind
- die Generalversammlung
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevisoren

A. Generalversammlung

- Art. 23 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im März statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Mitglieder ohne E-Mail-Adresse erhalten die Mitteilungen und die Einladungen zur Generalversammlung auf dem Postweg.
- Art. 24 Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Einladungen und Traktandenliste für ausserordentliche Generalversammlungen sind den Mitgliedern ebenfalls mindestens 14 Tage im Voraus zuzustellen.
- Art. 25 In die Kompetenz der Generalversammlung fallen
- Genehmigung des Protokolls
 - Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
 - Genehmigung des Budgets, Festsetzung der finanziellen Leistungen der Mitglieder insbesondere der Jahresbeiträge
 - Wahl des Präsidenten, der anderen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren
 - Revision der Statuten
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und/oder des Vorstandes
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder eine Fusion
- Art. 26 Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen dem Vorstand jeweils bis spätestens 31. Januar schriftlich mitgeteilt werden. Über Anträge, die aufgrund verspäteter Einreichung nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der Generalversammlung nicht Beschluss gefasst werden.
- Art. 27 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Stimmenden, soweit die Statuten keine anderen Vorschriften enthalten. Für die Wahlen gilt das absolute Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit bei Beschlüssen und Wahlen hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht die Hälfte der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.

B. Vorstand

- Art. 28 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.
- Art. 29 Der Vorstand besteht aus höchstens 7 Mitgliedern; mit Ausnahme des Präsidenten, der von der GV gewählt wird, konstituiert er sich selbst.
- Art. 30 In den Vorstand können sowohl Aktivmitglieder wie auch Mitglieder der Kategorie Tagesspieler gewählt werden. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Bei Vakanzen, die innerhalb des Jahres eintreten, trifft der Vorstand die Interimswahlen. Die Vorstandsmitglieder haben bei allen Abstimmungen Stimmrecht.
- Art. 31 Der Vorstand trifft sich so oft, wie die Geschäfte es erfordern.
- Art. 32 Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung selbst und erstellt dazu ein separates Unterschriftenreglement.
- Die Hauptaufgaben des Vorstands sind:
- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
 - Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
 - Entscheid über Aufnahme und Austritt sowie allfällige Ausschlüsse von Mitgliedern;
 - Kontrolle über die Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen;
 - Buchführung des Clubs sowie Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - Einstellung/Entlassung von freiwilligem oder bezahltem Personal. Zeitlich begrenzte Aufgaben kann der Vorstand auch an Mitglieder oder Externe delegieren.
- Art. 33 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der jeweiligen Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

C. Rechnungsrevisoren

- Art. 34 Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsrevisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- Art. 35 Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung, die Bücher und Belege des TC Gitterli zu prüfen und der GV hierauf schriftlichen Bericht und Antrag bezüglich der Abnahme der Rechnung zu stellen.

IV. Finanzielles

- Art. 36 Zur Bestreitung der Auslagen des Vereins dienen primär die Mitgliederbeiträge, Sponsoring, freiwillige Beiträge oder Zuwendungen sowie sonstige Einnahmen.
- Art. 37 Für die Verbindlichkeiten des TC Gitterli ist nur das Vereinsvermögen haftbar. Jede persönliche Haftung der Mitglieder über den Mitgliederbeitrag hinaus ist ausgeschlossen.

V. Statutenrevision, Auflösung des Clubs

- Art. 38 Die Statuten können durch die Generalversammlung (ordentliche und ausserordentliche) revidiert werden. Für Statutenrevisionen sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- Art. 39 Die Auflösung des Clubs oder die Fusion ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung möglich. Der Antrag zu einer solchen Generalversammlung ist vom Vorstand oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Clubs zu stellen. An der Generalversammlung selbst entscheidet das 2/3-Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über Auflösung oder Fusion.
- Art. 40 Ein, nach Auflösung des Vereins, verbleibendes Vermögen soll in den Dienst der Förderung des Tennissports gestellt werden.

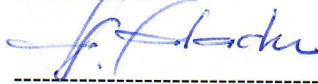
VI. Inkrafttreten

Diese Statuten beinhalten Änderungen, die an der Generalversammlung vom 14. März 2017 angenommen worden sind. Sie treten per sofort in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten des TC Gitterli aus dem Jahre 1989 sowie diesbezügliche Protokollbeschlüsse.

Liestal, 14. März 2017

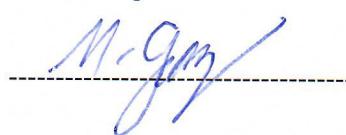
Der Präsident:

Stefan Saladin



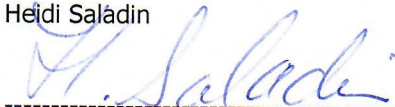
Der Aktuar:

Marco Gerig



Die Kassierin:

Heidi Saladin



Der Berater:

Pascal Felber